

Hinweise zu den Prüfungen und besonderen Leistungsfeststellungen an der 76. Mittelschule Dresden

Kleiderordnung

Wir erwarten eine dem Anspruch einer Prüfung angepasste Bekleidung, um die Bedeutung einer Prüfung zu zeigen, d.h. Anzug ist nicht Pflicht, aber verwaschenes T-Shirt nicht erwünscht.

Arbeits- und Hilfsmittel

In der Regel werden Blätter bereitgestellt, Besonderheiten werden angegeben.
Schreibzeug, Konstruktionsmaterialien, TR, Tafelwerk, Wörterbücher, Grammatiken sind in den entsprechenden Fächern mitzubringen (wenn als Hilfsmittel zugelassen).

Bücherrückgabe

_____, 7. Stunde

mündliche Prüfungen

Die Schüler informieren sich selbstständig an den Aushängen in der Schule über Termine und Räume.

Prüfungskomplexe

Diese sind seit Beginn des 2. Halbjahres meist als Aushang in den Fachräumen ersichtlich und können beim prüfenden Fachlehrer erfragt werden.

Konsultationen

Konsultationen dienen der Vorbereitung der mündlichen Prüfungen und müssen besucht werden. Termine legt der Fachlehrer fest. Meistens sind das die Unterrichtsstunden, in denen das Fach unterrichtet wird. Die Schüler kommen vorbereitet zur Konsultation (z.B. Fragen zum Fach, ...).

Prüfungsablauf

schriftlich: 7.30 Uhr Treff (Raum siehe Aushang)
7.45 Uhr Anwesenheitskontrolle / Belehrungen
8.00 Uhr Öffnen der Briefumschläge mit den Prüfungen durch den Schulleiter, danach folgt die Einlesezeit und anschließend die Arbeitszeit laut Vorgabe.
Pausenzeiten werden an der Tafel angeschrieben.

mündlich: Termin und Raum werden eigenverantwortlich vom Schüler (Aushang) ermittelt.

Anwesenheitspflicht bereits 45 min vor der bis zu 20 min. langen Vorbereitungszeit (ohne fachprakt. Prüfungsanteil) bzw. vor der Prüfungszeit (mit fachpraktischen Anteil)

Fachpraktische Prüfungen haben nur eine kurze Einlesezeit - anschließend werden die Aufgaben gelöst und ein fachliches Gespräch geführt. Im Mittelpunkt steht der Lösungsprozess (Länge 30 – 60 min).

Prüfungen ohne fachpraktische Elemente beginnen mit einem Kurzvortrag von 5 Minuten (Thema wird in der Konsultationszeit festgelegt und zu Hause vorbereitet), anschließend wird die gezogene Aufgabe gelöst und abschließend ein fachliches Gespräch geführt.

Bewertung: Bewertet wird das Vorbereiten und Lösen der Aufgabenstellung, das fachliche Gespräch, der normrichtige und kompetente Gebrauch der deutschen Sprache (Fachtermini, Grammatik, Redefluss, Struktur und Logik der Gedankenführung).

Termine im Zusammenhang mit der Prüfung

	2.+3. Std. Klassenleiterstunde: HS Kl.9 erhalten Überblick über ihren Leistungsstand Rücklauf der Formulare: + Fächer zur mdl. Prüfung HS + Zusätzliche Prüfung Sport HS + Paarbildung EN HS Ab 4. Std. findet planmäßiger Unterricht statt	
	Letzter Unterrichtstag Kl. 9 HS + 7. Std. Bücherrückgabe	
	Ersttermin (ET): Englisch , schriftlich HS Nachtermin (NT):	
	ET: Deutsch , schriftlich HS NT:	
	ET: Mathematik , schriftlich HS NT: Aushang Organisationsplan praktische Prüfung EN und Sport HS Bekanntgabe der Bewertungseinheiten vom ET EN, HS	
	Sportprüfung	
	Konsultationen in Absprache mit den Fachlehrern	
	Praktische Prüfung EN HS	
	2. Std. Klassenleiterstunde zur Bekanntgabe der vorläufigen Endnoten Deu, Ma, Naturwissenschaften Einsichtnahmen der Prüflinge in die Prüfungsarbeiten	
	09:30 Uhr bis 10: 00 Uhr Erfassung der Schüler mit Fächern für zusätzliche mdl. Prüfungen (Nur zu dieser Zeit möglich!) Die Schüler geben ihre Anträge im Sekretariat ab	
	Aushang Organisationsplan mdl. Prüfungen	
	Mündliche Prüfungen	
	13:00 Uhr Stellprobe, 17:00 Uhr feierliche Zeugnisübergabe	

Besondere Leistungsfeststellung **Abschnitt 8**

§ 42

Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung

An der Mittelschule nehmen alle Schüler im Hauptschulbildungsgang an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teil. Schüler der Klassenstufe 9 im Realschulbildungsgang können aus wichtigem Grund, insbesondere wenn sie die Mittelschule verlassen wollen, zur besonderen Leistungsfeststellung zugelassen werden.

§ 43

Schriftliche Leistungsnachweise

- (1) **Schriftliche** Leistungsnachweise sind in den Fächern **Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache** zu erbringen. Im Fach erste **Fremdsprache** besteht der schriftliche Leistungsnachweis aus einem **schriftlichen Teil und einem praktischen Teil** mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Der praktische Teil ist eine **Gruppenprüfung** mit zwei, im Ausnahmefall drei Schülern. Er soll bei zwei Schülern **20 Minuten**, bei drei Schülern 30 Minuten dauern.
- (2) Schüler an sorbischen Schulen können anstelle des schriftlichen Leistungsnachweises im Fach Deutsch den schriftlichen Leistungsnachweis im Fach Sorbisch erbringen.
- (3) Die Aufgaben für die schriftlichen Leistungsnachweise mit Ausnahme der Aufgaben für den praktischen Teil im Fach erste Fremdsprache werden vom Staatsministerium für Kultus zentral gestellt.
- (4) Die Arbeitszeit beträgt für die schriftlichen Leistungsnachweise:
 1. im Fach **Deutsch 180 Minuten**,
 2. im Fach **Mathematik 180 Minuten**,
 3. im Fach **erste Fremdsprache 90 Minuten für den schriftlichen Teil**,
 4. im Fach Sorbisch 180 Minuten. ^{XVI}

§ 44

Mündliche Leistungsnachweise

(1) Der mündliche Teil der besonderen Leistungsfeststellung umfasst **mündliche Leistungsnachweise in zwei weiteren, schriftlich nicht geprüften Fächern**. Der Prüfungsausschuss soll bei der Festlegung der Fächer die Wünsche des Schülers berücksichtigen. § 33 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. Einer der mündlichen Leistungsnachweise kann **fachpraktische Teile** enthalten.

- **Mündliche Prüfungen haben ein Einsprechthema (Kurzvortrag), das zu Hause vorbereitet wird.**
- **Einstiegsthemen werden in den Konsultationen besprochen und die Themen mit Unterschrift protokolliert.**
- **Das Thema sollte dem Wunsch des Schülers entsprechen.**
- **Die Kurzvortagsregeln müssen eingehalten werden (Deutsch).**
- **Fachpraktische Prüfungen haben kein Einstiegsthema.**
- **Besondere sprachliche Fähigkeiten können zusätzliche Bewertung einbringen.**

(2) Der Schüler kann **auf Antrag** einmal in **bis zu zwei Fächern je einen zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis** ablegen. Für den zusätzlichen mündlichen Leistungsnachweis gelten § 33 Abs. 1 Satz 5 und 6 sowie Abs. 2 bis 5, § 34 Abs. 2 und 3 sowie § 38 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. ^{XVII}

- **Der Sinn der zusätzlichen mündlichen Prüfung ist es, eine Möglichkeit für Verbesserungen und/oder den Ausgleich von schlechten Prüfungsleistungen zu haben.**
- **Entscheidungshilfen sollten Schulabschluss und einzelne Leistungsverbesserungen sein.**
- **Prüfungsfächer können schon geprüfte als auch weitere Fächer sein.**

§ 45

Durchführung der besonderen Leistungsfeststellung

Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2 Satz 4 bis 6 und Abs. 6, § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 und §§ 37, 40 entsprechend. ^{XVIII}

§ 46

Bewertung der besonderen Leistungsfeststellung

- (1) Die Bewertung der schriftlichen Leistungsnachweise erfolgt nach vom Staatsministerium für Kultus zentral vorgegebenen Bewertungskriterien durch den Fachlehrer.
- (2) Die Bewertungskriterien für mündliche Leistungsnachweise legt die Schule eigenverantwortlich fest.

Abschnitt 9

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses

§ 47

Erwerb des Hauptschulabschlusses und des qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Abschlusszeugnis

(1) Den Hauptschulabschluss erwirbt ein Schüler der Klassenstufe 9, wenn er an der besonderen Leistungsfeststellung (§ 42) **teilgenommen** hat und die **Voraussetzungen** für eine Versetzung gemäß § 25 Abs. 1 bis 3 und 5 erfüllt.

Diese beinhalten (gekürzt):

- (1) mindestens die Note „ausreichend“ (4) oder für die nicht ausreichenden Leistungen nach Absätzen 2 und 3 ein Ausgleich.
- (2) Für den **Notenausgleich** gilt Folgendes:
 - 1. In Deutsch, Mathe, Englisch, Physik, Chemie und WTH kann die Note „**ungenügend**“ (6) **nicht** und die Note „**mangelhaft**“ (5) höchstens **einmal durch die Note „befriedigend**“ (3) oder besser in einem anderen der vorgenannten Fächer ausgeglichen werden.
 - 2. In den nicht unter Nummer 1 genannten Fächern kann die Note „**ungenügend**“ (6) **nicht** und die Note „**mangelhaft**“ (5) **durch die Note „befriedigend**“ (3) oder besser in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
- (3) Ein Notenausgleich nach Absatz 2 ist in **höchstens drei Fächern** zulässig.
- (4) Über die Versetzung oder Nichtversetzung entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters. Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Jahreszeugnis zu vermerken.

Die **Ergebnisse** in den einzelnen Fächern des schriftlichen und des mündlichen Teils der **besonderen Leistungsfeststellung** fließen mit dem Gewicht einer **Klassenarbeit** in die jeweilige **Jahresnote** ein. Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den Hauptschulabschluss ausweist.

(2) Den **qualifizierenden Hauptschulabschluss** erwirbt der Schüler, wenn er das Ziel der Klassenstufe 9 erreicht und an der besonderen Leistungsfeststellung **erfolgreich** teilgenommen hat.

(3) Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn:

1. der **Durchschnitt aller Jahresnoten** des Hauptschulabschlusses **nicht schlechter als 3,0** ist und in **keinem Fach** eine **schlechtere Jahresnote als „ausreichend“** und
2. in allen Leistungsnachweisen der besonderen Leistungsfeststellung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Der Schüler erhält ein Abschlusszeugnis, das den qualifizierenden Hauptschulabschluss ausweist.

§ 47a

Wiederholung der Klassenstufe 9

Schüler, die im Hauptschulbildungsgang den Hauptschulabschluss nicht erworben haben, können die Klassenstufe 9 einmal wiederholen.